

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 18. Oktober 2013

Seite 99

66. Jahrgang – Nr. 36

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt und Landkreis Coburg

Allgemeinverfügung  
Vollzug der Düngeverordnung –  
Verschiebung der Kernsperrfrist

### Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 09.10.2013 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21/10 vom 09.10.2013 für die Grundstücke Fl.-Nrn. 145/14, 145/19 und 145/24 Gemarkung Bertelsdorf am Max-Böhme-Ring (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

### Landratsamt Coburg

39. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Coburg am Donnerstag, 24.10.2013

## Stadt und Landkreis Coburg

### Allgemeinverfügung Vollzug der Düngeverordnung – Verschiebung der Kernsperrfrist

Vom Fachzentrum Agrarökologie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird für die Stadt und den Landkreis **Coburg** folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung wird die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 % Stickstoff in der Trockenmasse) auf Grünland (kein Ackergras, kein Klee- oder Luzerngras) vom Zeitraum 15. November 2013 bis 31. Januar 2014 auf den Zeitraum **01. Dezember 2013 bis einschließlich 15. Februar 2014** verschoben.

Die Verschiebung der Sperrfrist **gilt nicht** für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerland!

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Claudia Alberts  
Landwirtschaftsoberrätin

## Stadt Coburg

### Amtliche Bekanntmachung

**über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 09.10.2013 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21/10 vom 09.10.2013 für die Grundstücke Fl.-Nrn. 145/14, 145/19 und 145/24 Gemarkung Bertelsdorf am Max-Böhme-Ring (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)**

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 09.10.2013 den oben genannten Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 21/2 für das Gebiet „Bertelsdorfer Höhe“ vom 18.03.1993 mit Ergänzung vom 25.11.1993 sowie des Bebauungsplanes Nr. 21/9 für die Grundstücke Fl.-Nrn. 145/27 und 145/30 Gemarkung Bertelsdorf am Max-Böhme-Ring vom 17.02.2010 werden, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 21/10 liegen, aufgehoben.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 09.10.2013 tritt der Bebauungsplan Nr. 21/10 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplan ab Freitag, den 18.10.2013, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt / Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223 bereitgehalten wird:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Über Gegenstand und Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, 18.10.2013  
Stadt Coburg  
Hans-Heinrich Ulmann  
3. Bürgermeister

## Landratsamt Coburg

### 39. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Coburg

am **Donnerstag, 24.10.2013 um 14.30 Uhr im Landratsamt Coburg, 96450 Coburg, Lauterer Str. 60 (Sitzungsraum 142)**

#### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Niederschrift über die 38. Sitzung am 11.07.2013
5. Sachstandsbericht über den Vollzug der Beschlüsse aus der vorherigen Sitzung des Kreisausschusses
6. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
7. Sonstige amtliche Mitteilungen
8. Vorbereitung der nächsten Kreistagssitzung am 07.11.2013

9. Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG);  
Berufung des Wahlleiters / der Wahlleiterin für die am 16. März 2014 stattfindenden Landkreiswahlen und seines / ihres Stellvertreters

Berichterstatter zu 1 bis 9: Vorsitzender

10. Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH;  
Jahresabschluss 2012

11. Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH;  
Rückkauf, Finanzierung und Gewährung einer Bürgschaft für die Übernahme von Wohnanlagen von der PANTUR Grundstücksvermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Coburg KG

12. Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH und Gemeinnützige Baugenossenschaft des Landkreises Coburg eG;  
Erlass eines Betrauungsaktes für die Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse als Teil der Gemeinwohlaufgabe

Berichterstatter zu 10 bis 12:

Manfred Schilling und Dr. Rainer Mayerbacher, Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH

13. Kommunale Abfallwirtschaft im Landkreis Coburg;  
Übertragung von Aufgaben auf die Große Kreisstadt Neustadt b. Coburg

Berichterstatter: Horst Knoch

14. Vollzug des Landkreishaushaltes 2013;  
Zwischenbericht über die derzeitige Abwicklung des Haushaltes 2013

15. Kreditaufnahme durch den Landkreis Coburg;  
Finanzierung des Vermögenshaushaltes 2013

Berichterstatter zu 14 bis 15: Manfred Schilling

16. Neuorganisation der touristischen Zusammenarbeit in Coburg und dem Tourismusgebiet "Oberes Maintal - Coburger Land"

Berichterstatter: Martin Schmitz

17. Anfragen

Coburg, 15.10.2013  
Landratsamt Coburg  
Michael Busch  
Landrat

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖